

Leistungsbeschreibung

**Rahmenvereinbarung für die Freie Hansestadt Bremen
(Land und Stadtgemeinde sowie deren Bezugsberechtigte)**

**V0590/2025
Mietservice für WC-Hygienebehälter**

Hinweise:

- Lesen Sie bitte alle Vergabeunterlagen aufmerksam.
- Planen Sie genügend Zeit für die Angebotserstellung ein.
- Stellen Sie rechtzeitig Ihre Bieterfragen.
- Machen Sie sich mit Bietertools der eVergabe vertraut.
- Füllen Sie Preisblätter besonders sorgfältig aus.

BegriffsbestimmungenAuftraggeber:

Die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), vertreten durch Immobilien Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Auftragnehmer:

Das für die Phase nach der Zuschlagserteilung beauftragte Unternehmen bzw. die Unternehmensgemeinschaft zur Vertragsdurchführung

Bedarfsträger:

Siehe hierzu die Anlage „EVV Bezugsberechtigte mit Anlagen“

Allgemeine Vertragsgrundlagen**Rahmenvereinbarung**

Mit der Zuschlagserteilung kommt die Vereinbarung mit dem Auftragnehmer zustande. Eine gesonderte Vertragsurkunde wird nicht angefertigt.

Ein Auftrag bzw. Kauf (einzelvertraglicher Abruf auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung) wird zwischen den Bedarfsträgern und dem Auftragnehmer direkt abgeschlossen (vgl. § 15 Abs. 1 UVgO).

Die Bestellungen erfolgen als Abruf in der vereinbarten Vertragslaufzeit in der Regel über das bremische elektronische Katalog- und Bestellsystem "BreKat". Weitere Bestellwege z.B. über E-Mail sind möglich. Damit die Bedarfsträger die Leistung des Auftragnehmers aus der Rahmenvereinbarung in Anspruch nehmen können, werden den Bedarfsträgern nach Vertragsabschluss die maßgeblichen Informationen aus den Vertragsunterlagen über den „BreKat“ und eine Beschaffungsliste zur Verfügung gestellt.

Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Diverse bremer und bremerhavener Dienststellen sind mit den WC-Hygienebehältern zu beliefern. Weitere Bedarfsträger haben ebenso die Möglichkeit zu den gleichen Bedingungen aus dem Rahmenvertrag die angebotenen Produkte abzurufen. Siehe Anlage „EVV Bezugsberechtigte mit Anlagen“.

Der Auftragnehmer liefert auf Basis dieser Rahmenvereinbarung den Bedarfsträgern auf deren Bestellung/Abruf hin die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Artikel.

Die Behälter sind ohne Verpackungsmaterial in einsatzbereitem Zustand komplett montiert zu liefern. Der Service des Auftragnehmers besteht aus der Bereitstellung der Hygienebehälter, die Abholung gemäß vereinbartem Turnus, Reinigung, Desinfektion und Wiederanlieferung sowie die Aufstellung in den vereinbarten Toiletten bzw. anderen Räumlichkeiten. Eine fachgerechte Entsorgung der Abfälle findet durch energetische Verwertung statt.

Die Behälter müssen regelmäßig gewartet und gereinigt werden, ebenso muss die Desinfektion und Neubefüllung mit einem speziell keimtötenden und geruchsbindenden Mittel (biologisch abbaubar, ohne Formaldehyd) erfolgen, welches eine Volldesinfektion garantiert und Geruchsbelästigungen während des längsten Mietzeitraumes von 4 Wochen Aufstellungszeit absolut ausschließt.

Der Auftragnehmer muss in einem Mietservice- Formular die vereinbarten Lieferinformationen (z.B. Standort, Wechselzyklus etc.) mit dem Bedarfsträger vor Ort festhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb der Rahmenvereinbarung die Bedarfsträger bei der Auswahl der Artikel nach deren Bedürfnissen sowie nach wirtschaftlichen Aspekten beratend zu unterstützen.

Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn:	01.10.2026
Vertragsende:	30.11.2027

Der Rahmenvertrag für den Mietservice für WC-Hygienebehälter wird vom 01.10.2026 bis zum 30.11.2027 abgeschlossen, mit der Option den Rahmenvertrag drei Mal um jeweils ein weiteres Jahr bis zum 30.11.2030 zu gleichen Preisen und Konditionen zu verlängern, wenn nicht 6 Monate vor Vertragsablauf der Auftraggeber oder der Auftragnehmer der Fortführung schriftlich widerspricht.

Mietvertrag:

Als Auftraggeber für den Rahmenvertrag ist die Immobilien Bremen, in Vertretung der Freien Hansestadt Bremen zuständig. Für den Abschluss und Kündigung des Mietvertrages sind die jeweiligen Bedarfsträger selbst verantwortlich.

Der Austausch der Behälter findet auf Wunsch des einzelnen Bedarfsträgers im Turnus 28-tägig, 14-tägig oder 7-tägig statt. Ein Turnuswechsel innerhalb der Laufzeit des Mietvertrages muss möglich sein. In den Schulstandorten findet während der Sommerferien kein Behälteraustausch statt. Für diesen Zeitraum darf kein Mietpreis berechnet werden.

Der Auftragnehmer muss in einem Mietservice- Formular die vereinbarten Lieferinformationen (z.B. Anzahl, Standort, Wechselzyklus der Hygienebehälter) mit dem Bedarfsträger vor Ort festhalten und ihm anschließend eine Kopie des Mietservice- Formulars aushändigen. Der Mietvertrag (einzelvertraglicher Abruf auf der Basis dieses Rahmenvertrages) wird zwischen den Bedarfsträgern und dem Auftragnehmer direkt abgeschlossen und abgerechnet.

Der Auftragnehmer muss je nach Mietvertrag, wie mit dem Mieter vereinbart, im turnusmäßigen Wechselzyklus, die Hygienebehälter selbstständig austauschen.

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, auf den Mietscheinen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere rechtliche Bedingungen zu verweisen. Sie erlangen keine Gültigkeit.

Mietvertragslaufzeiten:

Die Hygienebehälter werden für die Dauer von 36 Monaten gemietet. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum der ersten Lieferung. Sollte eine Aussetzung des Vertrages (Ruhezeit) zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um diesen Zeitraum. Die einzelnen Mietverträge gelten nach deren Ablauf automatisch als beendet. Es ist keine Kündigung notwendig. Eine Verlängerung des abgelaufenen Mietvertrages ist nur möglich, sofern der Auftragnehmer wieder Rahmenvertragspartner ist. Dann verlängert sich der Mietvertrag jeweils um 1 Jahr, jedoch gelten dann die neuen Angebotspreise. Die Mietverträge werden nicht durch Ablauf des Rahmenvertrages beendet.

Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber kann bei mehrmaligem Verstoß (Nichtlieferung, Lieferungen mit Mängeln, verspätete Lieferungen, Nichteinhaltung des Produkthaftungsgesetzes, etc.) gegen die vom Auftragnehmer eingegangenen Pflichten den Vertrag fristlos kündigen.

Kündigung des Einzel-Mietvertrages:

Der Bedarfsträger kann jederzeit den Mietvertrag schriftlich fristlos kündigen, wenn ein Standort geschlossen wird und wenn der Austausch der Hygienebehälter in einem Zeitraum von 3 Monaten nicht vertragsmäßig erfolgt und nach mehrmaligen Reklamationen des Bedarfsträgers sich keine Veränderung einstellt. Der Auftragnehmer muss dann die Hygienebehälter kostenlos zurücknehmen.

Kündigung des Rahmenvertrages:

Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Auftragnehmer den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt, die übernommene Leistung nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft, oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Angebotspreis und Preisanpassung

Der Angebotspreis beinhaltet alle sonstigen Aufwendungen, wie die Kosten für die Anfahrt, den Behältertausch bzw. Abholung des Hygieneabfalls und die hygienische Reinigung und Desinfektion der Behälter, sowie die fachgerechte energetische Verwertung der Abfälle.

Die Mietservicepreise bleiben während der gesamten Laufzeit des Rahmenvertrages fest vereinbart. Sollten sich aus unvorhergesehenen Ereignissen Preise ändern, müssen für eine mögliche Prüfung der Preisanpassung Nachweise über eine Preissteigerung von Rohstoff- und Materialkosten eingereicht werden.

Bewertungsgrundlagen

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Kriterien	Gewichtung	Max. erreichbare Punktzahl
<u>Preis</u>	<u>80%</u>	<u>80</u>
<u>Handhabung</u>	<u>20%</u>	<u>20</u>

Kalkulierte Mengen / Stückzahlen

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Stückzahlen sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Erfüllung.

Bei den Mengenangaben handelt es sich um geschätzte Mengen, die anhand einer Abrufstatistik ermittelt wurden, die vom derzeitigen Rahmenvertragspartner zur Verfügung gestellt wurde.

Seit dem 01.07.2022 können die bremischen Einrichtungen den z.Zt. gültigen Rahmenvertrag in Anspruch nehmen. Laufende Mietverträge werden somit in 2026 enden bzw. Mietverträge, die noch bis September 2026 abgeschlossen wurden, erst in 2029 enden werden, sodass die angegebenen Mengen der Hygienebehälter nicht auf einmal geliefert werden müssen. Die derzeitigen Lieferstellen der einzelnen bremischen Einrichtungen und Schulen sind aufgelistet und liegen der Ausschreibung bei.

Der tatsächliche Gesamtwert der zu erbringenden Leistung ist vom Auftraggeber nicht vorhersehbar. Die tatsächliche Gesamtmenge kann höher oder geringer sein. Die geschätzten Auftragsmengen beziehen sich auf die gesamte Vertragslaufzeit inklusive aller Verlängerungsoptionen und kann sich bei reduzierter Vertragslaufzeit entsprechend ändern.

Auch eine Umverteilung der Mengen innerhalb der im Leistungsverzeichnis angegebenen Artikel ist möglich.

Die angegebenen Wechsel für die ermittelten Stückzahlen der erforderlichen Hygienebehälter erfolgen in der vereinbarten Rahmenvertragszeit. Sofern im Laufe der Vertragslaufzeit die angegebenen Wechsel nicht erfolgt sind, hat der Auftragnehmer kein Recht, die angegebenen Mengen bzw. das Entgelt oder den entgangenen Gewinn hierfür zu fordern.

Reklamationen und Mängel

Mangelhafte Produkte/Leistungen sind beim Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach Erhalt geltend zu machen, soweit die Mängel bei der Lieferung erkennbar sind.

Eine hohe Reklamationsquote eines Produktes begründet die Aussonderung aus dem Sortiment.

Alle vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Hygienebehälter bleiben in dessen Eigentum. Die Bedarfsträger sind zum Ersatz verlorengegangener Behälter oder beschädigten Eigentums des Auftragnehmers, ausgenommen die durch normalen Gebrauch bedingte Abnutzung, verpflichtet. Entwendete und durch Vandalismus zerstörte Behälter müssen nach Aufwand und Restkosten gesondert berechnet werden.

Erweiterung, Austausch, Anpassung einzelner vertraglich festgelegter Artikel

Es besteht die Möglichkeit, im gegenseitigen Einverständnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter Beachtung von §132 Absatz 3 Satz 2 GWB weitere Artikel in den Rahmenvertrag aufzunehmen.

Ein Austausch der Vertragsartikel durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die sich aus Leistungsbeschreibung und -verzeichnis ergebenden Produkthanforderungen gelten auch für den ausgetauschten neuen Artikel. Der Artikelpreis darf im Zuge des Austausches nicht erhöht werden.

Sofern während der Vertragslaufzeit der angebotene Artikel nicht mehr geliefert werden kann, hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer darf nur nach dessen Genehmigung eine Produkt- bzw. Qualitätsanpassung vornehmen. Es sind qualitativ und funktionell gleichwertige Artikel anzubieten. Das Ersatzprodukt ist der Immobilien Bremen als Qualitätsmuster vorzulegen.

Beratung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Auftragserhalt, die Bedarfsträger vor Abschluss bzw. während der Laufzeit des Mietvertrages bei der Auswahl der Behälter nach deren Bedürfnissen beratend zu unterstützen. Es muss den Bedarfsträgern und der Immobilien Bremen, als Auftraggeber, einen festen Ansprechpartner direkt vor Ort während der gesamten Vertragslaufzeit (Rahmenvertrags- und Mietvertragslaufzeit) zur Verfügung gestellt werden.

Ansprechpartner

Vom Auftragnehmer muss jeweils einen festen Ansprechpartner und eine entsprechende Vertretung zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt werden. Sie sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

Ein Wechsel des Ansprechpartners und der entsprechenden Vertretung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen (Krankheit, Ausscheiden aus der Firma etc.). Es muss eine schriftliche Benachrichtigung des Auftragnehmers an den Auftraggeber erfolgen.

Lieferung

Der Auftragnehmer hat den Bedarfsträgern nach Abschluss des Einzel-Mietvertrages den verbindlichen Liefertermin oder eine Änderung der Stückzahlen bzw. der Ausführung schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer muss nach Erhalt des Einzelauftrages die Hygienebehälter innerhalb von 7 Tagen liefern. Der Liefertermin, der Wechselzyklus und Änderungen durch Feiertage müssen individuell mit den Bedarfsträgern abgestimmt werden.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen sich die Lieferung / den Austausch der Hygienebehälter im einwandfreien Zustand von den Bedarfsträgern schriftlich bestätigen lassen.

Lieferverzögerungen müssen vom Auftragnehmer sofort per E-Mail unter Angabe des Grundes und des nächstmöglichen Termins dem Bedarfsträger gemeldet werden.

Lieferung bei unvorhergesehenen Ereignissen

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, bei größeren Veranstaltungen zusätzliche Hygienebehälter kurzfristig zu gleichen Konditionen liefern zu können. Bei anfallenden Umbauarbeiten in Sanitärbereichen muss die Lieferung der Hygienebehälter nach Absprache mit dem Bedarfsträger unterbrochen werden, falls dort Hygienebehälter bereits vorhanden sind (siehe Mietvertragslaufzeiten).

Rechnungen

Die Dienstleistung ist mit den einzelnen Bedarfsträgern direkt abzurechnen.

Auf den Rechnungen muss der Besteller, das Objekt und, sofern aus dem BreKat bestellt worden ist, die Bestellnummer vermerkt werden.

Rechnungen sind vom Auftragnehmer auf die Rechnungsadresse wie in der Bestellung angegeben auszustellen und dieser zuzusenden. Die mit der jeweiligen Rechnungsadresse angegebenen Bedarfsstellen sind Schuldner und somit direkte Ansprechpartner bei Zahlungsverzug. Für die Rechnungen gilt ein ausdrückliches Abtretungsverbot. Die Rechnungen mit Liefernachweis müssen in elektronischer Form eingereicht werden.

Mit Inkrafttreten der Bremischen Verordnung über die elektronische Rechnung (E-Rechnungs-VO) am 27.11.2018 sind dessen Regelungen über elektronische Rechnungen zu beachten. Diese Verordnung gilt nicht für Kooperationspartner außerhalb ihres Geltungsbereichs. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage „Hinweise zu Email- und Peppol-Daten für die E-Rechnung“

Die Rechnungen sind jeweils mit einem quittierten Liefernachweis 1x pro Monat bei den Bedarfsträgern einzureichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnungen elektronisch nach Maßgabe der E-Rechnungs-VO auszustellen und zu übermitteln.

Bitte beachten Sie zur Information folgenden Link:

<https://www.e-rechnung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.730.de>

Vorzulegende Unterlagen

Zur Wertung der Angebote sind **mit dem Angebot** folgende Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen:

- Produktbeschreibung / Prospektmaterial
- Produktbeschreibung und Sicherheitsdatenblatt des in den Behältern befindliche Desinfektionsmittel

Es können auch europäische Äquivalente als Nachweis angeboten werden.

Hinweis: Zugelassen wird auch ein Nachweis, dass der Prozess der Zertifizierung begonnen wurde; das Zertifikat ist dann nach Erhalt unverzüglich einzureichen.

Bemusterung

Für die Wertung der Angebote sind **auf Anforderung** des Einkaufs der Immobilien Bremen, innerhalb von 7 Tagen Muster vorzulegen. Nähere Informationen folgen mit der Aufforderung zur Mustereinreichung. Nicht gewählte Muster sind von den Bewerbern grundsätzlich nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen abzuholen. Bei Nichtabholung werden die Musterartikel ohne Berechnung zur freien Verfügung übernommen. Vor Abholung der Muster muss mit dem Auftraggeber ein Termin zur Abholung vereinbart werden. Bei Auftragserteilung ist die Qualität der gewählten Muster für die gesamte Jahreslieferung bindend.

Die Behälter des Bieters, der den Zuschlag erhält, verbleiben beim Auftraggeber als Musterstücke. Soweit Muster bei der Prüfung beschädigt werden, wird eine Vergütung nicht gewährt.

Benachrichtigung der Bedarfsträger

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedarfsträger rechtzeitig darüber zu informieren, dass deren Mietvertrag in Kürze enden wird, damit sie die Gelegenheit haben ggfs. einen neuen Mietvertrag abzuschließen zu können.

Personenüberprüfung

Sofern die Leistung in sicherheitsrelevanten Gebäuden (z.B. Polizei, Gerichte) zu erbringen ist, ist der Bedarfsträger berechtigt, dass für den Einsatz beabsichtigte Personal einer besonderen Überprüfung zu unterziehen oder unterziehen zu lassen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dem Bedarfsträger die erforderlichen Personendaten rechtzeitig vor der beabsichtigten Durchführung zu übermitteln. Die Datenübermittlung darf nur im Einverständnis der betreffenden Personen erfolgen. Der Auftragnehmer hat dieses Einverständnis gegenüber dem Bedarfsträger ggfs. nachzuweisen. Die betreffenden Personen sind vom Auftragnehmer über die Überprüfung und die Datenübermittlung zu unterrichten.

Entsorgung der Hygieneabfälle

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Abfallbeseitigung und Entsorgung verantwortlich. Als Bestätigung für die Entsorgung ist ein Entsorgungsnachweis der Entsorgungsunternehmen der Stadt Bremen einzureichen.

Die Entsorgung erfolgt beim in Bremen zuständigen Entsorgungsunternehmen (z.B. ENO)

ja oder Nein

Angabe des Unternehmens bzw. der Einrichtung, wo die Entsorgung erfolgt:

Name / Firma: _____ *)

Ort: _____ *)

***) bitte ankreuzen / ausfüllen**

Für die Entsorgung der Hygieneabfälle sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Umweltschutzaufgaben des Bundes und des betreffenden Bundeslandes zu beachten und einzuhalten.

RV Controlling

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Abrufmengen unaufgefordert vierteljährlich jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende dem Auftraggeber (Immobilien Bremen – Einkauf) bekanntzugeben. Folgende Angaben sind als Excel-Datei per E-Mail an einkauf@immobilien.bremen.de zu liefern:

- BreKat-Bestellnummer („Best.-Nr. (BreKat)“) [bei Bestellungen, die nicht über den BreKat ausgelöst worden sind, bleibt dieses Feld leer.]
- Bestell-Datum“
- Rahmenvertragspositionsnummer („RV-Pos.“),
- BreKat-Artikelnummer („Art.-Nr. (BreKat)“),
- Lieferantenartikelnummer („Art.-Nr. (Lieferant)“), [insbesondere für Fälle, in denen nicht über den BreKat bestellt wurde und für Sonderbedarfe]
- Produktname/Artikelbezeichnung („Artikel“),
- Verpackungseinheit („VE“),
- Mengeninhalt einer Verpackungseinheit („Menge/VE“),
- Netto-Preis pro Verpackungseinheit („Einzelpreis (Netto)“),
- Anzahl der gelieferten Verpackungseinheiten („Anzahl VE“),
- „Rechnungsadresse“,
- „Lieferadresse“.

Die in Anführungszeichen gesetzten Bezeichnungen sollen verwendet werden, um eine automatisierte Auswertung zu ermöglichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch, entsprechend über die Sonderbedarfe zu berichten, die neben den Rahmenvertragsprodukten bei ihm von den für diesen Rahmenvertrag bezugsberechtigte Kunden bestellt wurden.

(Weitere besondere Vertragsbedingungen siehe Formblatt 634-1)

- Ende der Allgemeinen Vertragsbedingungen –